



## **Spendenaufrufe an der Schule: Rechtsgrundlagen, Zulässigkeit und Abwicklung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 24.2.2022 wird in den Medien vielfach dazu aufgerufen, unter dem Stichwort „Deutschland hilft“ die Menschen in der Ukraine zu unterstützen. Auch sonst gibt es viele Möglichkeiten, an seriöse Hilfsorganisationen zu spenden – seien dies Sachspenden oder Geldspenden.

Ungeachtet dessen sind die ersten Anfragen an das Rechtsschutzreferat herangetragen worden, ob und in welchem Rahmen Spendenaktionen an den Schulen durchgeführt werden könnten, sei es als Sammelaktion von Sach- oder Geldspenden, in Form eines Sponsorenlaufs oder ähnlichem.

Grundsätzlich gilt in der Schule, dass gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 BaySchO in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BayEUG „*Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig*“ sind. Allerdings können gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 BaySchO Ausnahmen zulässig sein, wenn das Schulforum einer Sammlung von Spenden zustimmt und der Unterricht nicht aufgrund einer Sammelaktion verkürzt wird: „*Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden. 3 Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.*“ Die Genehmigung selbst kann der Schulleiter oder die Schulleiterin als Behördenvorstand vornehmen.

So heißt es auch im KMS II.5- M2102-1b.74525 „Handreichung. Rechtliche Hinweise zur Annahme von Zuwendungen, insbesondere Spenden und Sponsoringleistungen, an Schulen“ vom 08.02.2018:

*„Bei der Entscheidung durch die Schulleitung ist zu berücksichtigen, dass Sammlungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke nicht mit Sammlungen zu kommerziellen Zwecken vergleichbar sind. Insbesondere ist beim bloßen Sammeln von Geld zu wohltätigen Zwecken auch das Verbot kommerzieller Werbung nicht berührt. Damit können die Schulen für gemeinnützige Sammlungen eigenverantwortlich Ausnahmen vom Sammlungsverbot gewähren.“ (s. Seite 16)*





Seite 2/2

Auch wenn sie selbstverständlich scheinen, sei ein Hinweis auf die folgenden Aspekte erlaubt:

- Das Spenden durch Schülerinnen und Schüler wie auch durch Lehrkräfte muss strikt freiwillig sein und auch so wirken, von jeglichem Gruppen- oder moralischen Druck ist abzusehen. Auch wenn jedem bewusst ist, dass das Einfordern von Spenden ohnehin unzulässig ist und dass Spenden freiwillig sind, ist besondere Sensibilität angebracht – sowohl hinsichtlich der Frage, ob ein Schüler/eine Schülerin überhaupt spendet, als auch hinsichtlich des Betrags.
- Die Auswahl einer Empfängerorganisation sollte berücksichtigen, ob diese Organisation gemeinnützig ist. Wo dennoch private Kanäle (z.B. mit informellen, unabhängigen Helfern/Transporteuren von Sachleistungen) für die Abwicklung genutzt werden, sollen die Vertrauenswürdigkeit besonders gründlich geprüft und diese Partner auch gegenüber den Spendern transparent gemacht werden. Eine Auflistung von geprüften Organisationen findet sich unter: <https://www.dzi.de/spenderberatung/spenden-siegel/liste-aller-spenden-siegel-organisationen-a-z/>
- Insbesondere bei Geldspenden ist bis zur Weiterleitung auf eine sichere Aufbewahrung (nicht durch Schüler/im Klassenzimmer/im Lehrerzimmer) zu achten. In der Regel verfügen Schulen über einen Tresor. Die Einlagerung und Entnahme von Geldern sollte nach Möglichkeit nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgen und dokumentiert werden.
- Empfänger der Spenden ist nicht die Schule, die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern die Organisation, an die die Spenden weitergeleitet wird. Die Ausstellung einer Spendenquittung durch die Schule kommt daher nicht in Betracht. Der möglicherweise diskutierte Umweg zu einer Spendenquittung durch die Kanalisierung von Spenden durch den Förderverein dürfte ausscheiden, weil die Abwicklung von Spenden für humanitäre Zwecke nicht zu den satzungsgemäßen Zwecken des Fördervereins zählen wird.

Soweit also Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder der Schule verbundene Dritte anregen, Sammelaktionen für die Ukraine, für nach Deutschland gelangte Kriegsflüchtlinge oder für andere, ähnliche Zwecke über die Schule abzuwickeln, ist dies in der Regel grundsätzlich nach der Befassung der Schulleitung und einer Einberufung des Schulforums möglich.

Mit kollegialen Grüßen

Ina Hesse  
Rechtsschutzreferentin im Bayerischen Philologenverband

